

Antrag auf Verpfändung der Vorsorgeleistungen

Name, Vorname

Personal-Nr.

Strasse

PLZ, Ort (Land)

Geburtsdatum

Zivilstand

E-Mail

Telefon

Angaben zur Verpfändung

Verpfändeter Betrag

CHF _____

gesamtes Altersguthaben

Angaben zum Objekt

Haus/Einfamilienhaus

Stockwerkeigentum (Wohnung)

Adresse

Eigentumsverhältnisse

Alleineigentum

Miteigentum zu _____ %

Gesamteigentum unter Ehegatten/eingetragenen Partnern

Unterschriften

Bei **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft** lebenden Personen muss die Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin/des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin zwingend amtlich beglaubigt sein.

Bei **unverheirateten** Personen benötigen wir einen aktuellen amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als drei Monate).

Datum

Unterschrift

Datum

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin resp. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin*

*Die Beglaubigung ist auf diesem Formular anzubringen und darf bei Auszahlung nicht älter als 3 Monate alt sein.

Notwendige Dokumente

- Verpfändungsanzeige der Bank (Notifikation)
- Kopie unterzeichneter Pfandvertrag
- Wohnsitzbestätigung (nicht älter als 30 Tage)
- Aktueller Grundbuchauszug
- Kopie Kaufvertrag

Merkblatt Verpfändung

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) können Gelder aus der Pensionskasse zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden. Vorbezüge und/oder Verpfändungen dürfen jeweils nur für ein Objekt (Hauptwohnsitz) geltend gemacht werden. Eine Verpfändung unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Bestimmungen wie ein Vorbezug (Art. 30c BVG und Art. 331d OR).

Verwendungszweck (Art. 1, WEFV)

- ✓ Erwerb und Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- ✓ Amortisation von Hypothekardarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum
- ✓ Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen
- ✓ Umbau/Renovation

Achtung: Gelder aus der Pensionskasse dürfen nicht für die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie, für die Zahlung von Hypothekarzinsen oder für den Kauf von Bauland verwendet werden. Auch Ferien- und Zweitwohnungen dürfen nicht damit finanziert werden.

Eigenbedarf und Eigentumsrecht (Art. 4, WEFV)

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person genutzt werden, und zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Folgende Eigentumsverhältnisse sind zulässig:

- ✓ Alleineigentum
- ✓ Miteigentum (im Umfang des eigenen Anteils, auch unter Ehegatten)
- ✓ Gesamteigentum unter Ehegatten bzw. unter eingetragenen Partnern

Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der verschiedenen Eigentumsrechte im Vorfeld abzuklären. Auch bei Wohneigentum im Ausland muss der Eigenbedarf gegeben sein.

Begrenzung der Verpfändung (Art. 8 WEFV und Art. 5, Abs. 4, WEFV)

Bis zum 50. Altersjahr kann das gesamte vorhandene Altersguthaben verpfändet werden. Ab dem 50. Altersjahr kann noch höchstens die Hälfte des aktuellen Altersguthabens oder, wenn grösser, das Altersguthaben bei Alter 50 in Anspruch genommen werden.

Bis zum Eintritt des Vorsorgefallenes Invalidität (Beginn Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung) ist ein Vorbezug/eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung zulässig. Bei Teilinvalidität ist eine Verpfändung auf dem aktiven Teil weiterhin möglich.

Zustimmung des Pfandgläubigers (Art. 9 WEFV)

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Alterskapital und den Übertrag eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen wird.

Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin

Für den Vorbezug oder die Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin resp. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin notwendig. Die Echtheit dieser Unterschrift muss auf dem Antragsformular amtlich beglaubigt werden.

Nachweis (Art. 10, WEFV)

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Pensionskasse den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Pfandverwertung

Kommt es zu einer Pfandverwertung, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, maximal den gepfändeten Betrag an den Pfandgläubiger zu überweisen. Dies führt für die versicherte Person zu einer Leistungskürzung (Reduktion des Altersguthabens und entsprechende Reduktion aller Risikoleistungen).

Die bei einer Pfandverwertung entstehende Vorbezugs-Steuer ist durch die versicherte Person zu begleichen und es wird eine Gebühr gemäss Vorsorgereglement fällig.
